

Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe

- Untere Naturschutzbehörde -



Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe
Wittenburger Chaussee 13, 19246 Zarrentin am Schaalsee

Stadt Dömitz
über Amt Dömitz-Malliß
Goethestraße 21

19303 Dömitz

bearbeitet von: Dirk Steyer

Tel.: 038851 302-65
Fax: 038851 302-20
E-Mail: d.steyer@bra-schelb.mvnet.de

Dienstort: Boizenburg

Az.: BRA SCH-ELB-21-5121.12-E-2018-02
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

19.03.2020

Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Dömitz „Ponyhof Eichengrund“ Frühzeitige Behördenbeteiligung und Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Be- lange nach § 4 Abs. 1 BauGB¹

Bezug: Entwurf der Planunterlagen, Versendedatum 13.02.2020
AZ: 60-51100-102-01-08-002-BP20

hier: Stellungnahme des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe

Sehr geehrte Damen und Herren,

per Mail vom 13.02.2020 wurde das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Grundlage der Stellungnahme bilden die eingereichten Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan Nr. 19 „Ponyhof Eichengrund“ der Stadt Dömitz, bestehend aus:

- Vorentwurf der Begründung
- Vorentwurf Planzeichnung (Teil A) inkl. textlicher Festsetzungen (Teil B)
- Vorentwurf des Umweltberichts

Nachfolgend nehme ich Stellung zu den durch mich zu vertretenden Belangen der eingereichten Unterlagen.

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Schaalsee und Flusslandschaft Elbe
• Biosphärenreservate im Programm
• Der Mensch und die Biosphäre
• seit 2000 bzw. seit 1979

Hausanschrift:
Biosphärenreservatsamt
Schaalsee-Elbe
Wittenburger Chaussee 13
19246 Zarrentin am Schaalsee

Telefon: 038851 302-0
Fax: 038851 302-20
E-Mail: poststelle@bra-schelb.mvnet.de
Internet: www.schaalsee.de | www.elbetal-mv.de

„Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, als nachgeordnete Behörde des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz."

1. Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz²

Gemäß § 7 Abs. 1 des Biosphärenreservat-Elbe-Gesetzes M-V sind im Biosphärenreservat alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen, insbesondere ist es verboten:

1. im Außenbereich bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie nach der Landesbauordnung genehmigungs- oder verfahrensfrei sind
5. Baumreihen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze und Röhrich ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen mit Ausnahme der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Pflegemaßnahmen.

Das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe kann nach § 9 Abs. 1 BRElbeG M-V Ausnahmen von den Verboten des § 7 zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt. Weiterhin kann gemäß § 9 Abs. 2 BRElbeG M-V eine Ausnahme zugelassen werden:

2. in der Entwicklungszone für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 oder § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches sowie für bauliche Anlagen innerhalb des zukünftigen Plangeltungsbereichs, wenn der Plan den Stand nach § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 befindet sich in der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe M-V innerhalb eines ehemals durch Kleingartennutzung geprägten Siedlungsbereiches von Dömitz. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck des Großschutzgebietes durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten, eine Ausnahme von den Verboten wird in Aussicht gestellt.

2. Hinweise zum eingereichten Vorentwurf

2a Umweltbericht

In Tabelle 2 ist das sich in etwa 200 m südlich zum Vorhaben befindliche Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2833-307 „Festung Dömitz“ mit aufzuführen. Die Aussage, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches nationale Schutzgebiete befinden ist umzukehren und auf die Lage des Plangebietes innerhalb des Großschutzgebietes abzustellen. Aussagen zum Schutzgut Wasser sind durch Auswertung der Daten zur Hochwasserisikomanagementplanung in Bezug auf die Lage des Plangebietes in einem hochwassergefährdeten Bereich bei einem HQ₂₀₀ zu ergänzen. Entgegen der Aussagen in Tab. 2 - Darstellungen anderer Umwelt-Fachpläne - sind die FFH-Managementpläne für die angrenzenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung abgeschlossen und bestätigt.

Kapitel 2.3 beschreibt unter „Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender erheblicher Auswirkungen“ Baumpflanzungen im Plangebiet, obwohl weder textlich noch zeichnerisch derartige Maßnahmen festgesetzt sind.

Die Aussagen zu den als zu ergreifend vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen für Amphibien im Kapitel 2.5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sind zu überprüfen und zu korrigieren.

² Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz - BRElbeG M-V) vom 15. Januar 2015, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 30)

Zum einen werden bei der Beschreibung des aufzustellenden Amphibienschutzzaunes die qualitativen Anforderungen an den Zaun mit denen eines zauneidechsensicheren Schutzzaunes verwechselt. Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb von Siedlungsbereichen der Stadt Dömitz ohne das Vorhandensein amphibieneigneter Stillgewässer ist, ggf. mit Ausnahme der nicht dem gemeinschaftlichen Interesse unterliegenden Erdkröte, eine Habitataignung für Amphibien zu verneinen. Eine Betroffenheit europäisch geschützter Amphibienarten kann auch aufgrund des geringen baulichen Umfanges ausgeschlossen werden.

2b Begründung

In Kapitel 5.1 sind die Aussagen zur Lage des Plangebietes im Großschutzgebiet verständlicher auszuführen und verbal nicht nur auf den 500 m Umkreis zu beschränken.

Die in Kap. 5.2 unter Nr. 6 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz sind durch namentliche Angabe der DIN 18920 sowie der RAS-LP 4 zu konkretisieren.

Nicht folgen kann ich der naturschutzfachlichen Einstufung des Plangebietes hinsichtlich der betroffenen Biotoptypen in Kap. 5.3. Hier wird als Ausgangszustand bereits die seit etwa 3 Jahren bestehende Nutzung angegeben (z.B. Longierfläche, Nachtweide/ Wildgehege, etc.). Zielstellung der Bauleitplanung ist es aber, gerade diese Nutzungen planungsrechtlich zu sichern. Daher ist als Ausgangszustand die bis vor kurzem ausgebildete Nutzung als Kleingartenanlage in Form des Biotoptyps Aufgelassene Kleingartenanlage (PKU) mit dem Biotopwert 1 anzusetzen. Diese Zuordnung erfolgt als Kompromiss zwischen den weiteren Nutzungsoptionen Struktureiche, ältere Kleingartenanlage (PKR – Biotopwert 2) sowie Strukturarme Kleingartenanlage (PKA – Biotopwert 0). Die Eingriffsermittlung ist in Bezug auf den neu anzusetzenden Ausgangsbiotop zu korrigieren. Dabei ist gleichzeitig der in Kap. 2.2 der HzE³ geforderte Lagefaktor aufgrund der Lage des Vorhabens innerhalb des Biosphärenreservates von 1,25 zusätzlich zu den randlichen Störquellen mit zu berücksichtigen (gemittelter Lagefaktor in Tab. 4 – eher Tab. 3, Tabellenüberschriften prüfen - der Begründung = 1). Der Kompensation innerhalb des Ökokontos „Naturwald Vier am Elbhänge“ wird zugestimmt.

In Kap. 5.4 wird beschrieben, dass sowohl der Neubau des Vereinsgebäudes als auch die Herstellung der Stellplatzflächen im Trauf- und damit Wurzelbereich der randlich der Geltungsbereichsgrenze stockenden, geschützten Eichen erfolgen soll. Erhebliche, kompensationspflichtige Auswirkungen auf die Vitalität der Bäume werden gutachterlich verneint. Zum einen stehen diese Aussagen in einem deutlichen Widerspruch zu den unter Nr. 5 der textlichen Festsetzungen getroffenen Festlegungen, dass „Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume grundsätzlich vermieden werden müssen“. Richtigerweise bestimmt zudem Pkt. 3.1.4 des Baumschutzkompensationserlasses⁴ die Anzahl notwendiger Ersatzpflanzungen bei (unsachgemäßen) Eingriffen im Wurzelbereich. So ist bereits bei einer prozentualen Überbauung und einem Wurzelverlust von fünf Prozent ein Ersatz durch Anpflanzung von 0,1 Bäumen vorzunehmen, das im Umweltbericht prognostizierte Fehlen kompensationspflichtiger Beeinträchtigungen ist demzufolge nicht korrekt.

³ Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. HZE - Hinweise zur Eingriffsregelung. Neufassung 2018. Stand: 01.06.2018, Schwerin

⁴ Baumschutzkompensationserlass. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007, ABl. M-V S. 530

Grundsätzlich sind nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung geschützter Bäume führen können, verboten. Dementsprechend sind innerhalb des Plangebietes die Baugrenzen und zeichnerischen Festsetzungen der Stellplätze so zu gestalten, dass keine anlagebedingte Beanspruchung von Flächen im Wurzelbereich (entspricht dem Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m) eintritt. Auch der flächengenaue Ersatzneubau an Stellen bestehender Gebäude erfüllt aufgrund zu erwartender neuartiger Eingriffe in den Wurzelraum durch Gründungsarbeiten den Verbotstatbestand nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V.

2c Textliche Festsetzungen

Die in Teil B unter Nr. 4.1 getroffenen textlichen Festsetzungen zur unbefestigten Ausgestaltung der Verkehrs- und sonstigen Freiflächen sind weitergehend zu konkretisieren (z.B. Befestigung in teildurchlässiger Bauweise als Schotterrasen oder sandgeschlemmte Schotterdecke).

Die in den Hinweisen Nr. 3 zum Artenschutz festgesetzten Auflagen zum Reptilienschutz sind mit den Aussagen des Kap. 2.5 des Umweltberichtes (vgl. Anmerkungen unter 2a meiner Stellungnahme) abzustimmen. Beide Unterlagen weisen hinsichtlich des Schutzobjektes Amphibien oder Reptilien Unstimmigkeiten auf und sind untereinander zu harmonisieren.

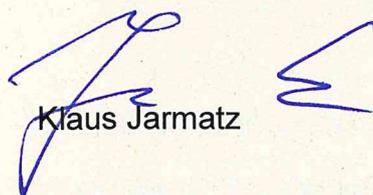
Die in den Hinweisen Nr. 5 zum Baumschutz festgesetzten Auflagen sind durch Angabe der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie der RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ zu konkretisieren. Bauliche Eingriffe in den Wurzelbereich geschützter Bäume sind unzulässig und sind durch vorsorgende Standortwahl von Baufenster/ Baugrenzen auszuschließen.

Zur weiteren Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft und besseren Vereinbarkeit der Planungsziele mit dem Bestand sind folgende Forderungen/ Auflagen zu prüfen und als textliche und zeichnerische Festsetzungen in die Planungen zu übernehmen:

- Die erhaltenswerten Obstgehölze innerhalb des Plangebietes sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen durch die Pferdehaltung zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Durch eine stabile Einzäunung der Einzelbäume sind sowohl die Stamm- als auch Kronenbereiche vor Fraß- und Schälsschäden und auch der stammnahe Wurzelbereich vor Trittschäden zu schützen.

Für Rückfragen, Erörterungen und Abstimmungen vor Ort steht Ihnen mein Mitarbeiter Herr Steyer unter ☎ 038851/ 302 65 gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Jarmatz